

## **Merkblatt für Mandanten**

1. Besteht für den Mandanten eine Rechtsschutzversicherung, richten sich alle diesbezüglichen Fragen nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer.

Grundsätzlich ist der Mandant aus dem mit dem Rechtsanwalt geschlossenen Vertrag verpflichtet, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Anwaltshonorar zu bezahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung hierauf Zahlungen leistet.

Soweit der Rechtsanwalt die Frage des Deckungsschutzes durch die Rechtsschutzversicherung mit dieser klärt, entstehen hierfür in der Regel gesonderte Gebühren, die nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen werden.

2. Der Rechtsanwalt bietet keine kostenlose Beratung. Die Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).  
Ohne gesonderte Vereinbarung betragen die Kosten einer Erstberatung bei Verbrauchern €190.- zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer.

2. Gem. § 9 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuß zu fordern.

Wird eine fällige Vorschussrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen zurückzuhalten, abzulehnen oder das Mandat fristlos zu kündigen. Auch im Falle der Kündigung bleibt der Mandant jedoch zur Zahlung der bereits angefallenen Anwaltsgebühren verpflichtet.

Zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Meldet sich der Mandant nicht auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwalts, bleibt der Rechtsanwalt untätig.

3. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen,
  - a) daß sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Gegenstandswert ermitteln, sofern keine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde.
  - b) daß in Arbeitsgerichtsstreitigkeiten in erster Instanz auch im Falle des Erfolges keine Kostenerstattung durch die unterlegene Gegenseite besteht.
  - c) telefonische Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich sind.

4. Ist der Mandant aufgrund eines geringen Einkommens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist er verpflichtet, dies bereits bei der Beauftragung des Rechtsanwalts zu offenbaren.

Tritt dieser Fall während der Tätigkeit des Rechtsanwalts ein, hat dies der Mandant unverzüglich mitzuteilen. Vom Rechtsanwalt kann nur dann geprüft werden, ob dem Mandanten ein Anspruch auf Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zusteht. Liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor, bleibt der Mandant verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu bezahlen.

5. Die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
6. Der Rechtsanwalt hat eine Berufshaftpflichtversicherung bei der Allianz abgeschlossen. Diese weist die gesetzlich vorgeschriebene Deckung auf.